

Schloss-Stadt Hückeswagen
02. Mai 2017
FB: III Anl.: 1

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Postfach 12 47 · 51780 Lindlar

Stadtverwaltung Hückeswagen
Postfach 100262
42491 Hückeswagen

T. Pauek

Kreisstelle

- Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer Kreis
 Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

10 22

- Außenstelle Mettmann
Külshammer Weg 18-26
45149 Essen

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Ursula Jandel
Durchwahl: 02266 / 47 999-111
Fax : 02266 / 47 999-100
Mail : ursula.jandel@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: FB-III2
vom: 28.2.2017/2.3.2017
Hückeswagen 5 FNPÄnd BP 76 Gewerbegebiet West 28-04-17.docx
Lindlar 27.04.2017

04.01.01.02 ja/bsw

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2004 „Gewerbegebiet West III“
und
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“**

**Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den
Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02. März 2017 und 28. Februar 2017 baten Sie um eine Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger.

Für das Gewerbegebiet wird eine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,1 ha große Ackerfläche sowie 8,8 ha Grünland in Anspruch genommen. Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen, die als hofnahe Weiden für eine Milchviehherde genutzt werden bzw. besonders ertragsreich und gut zu bearbeiten sind.

Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb werden ca. 10% der Produktionsfläche entzogen. Zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung ist der Betrieb auf Ersatzflächen angewiesen. Die Stadt Hückeswagen als Planungsträger, sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen, ggf. auch durch Ankauf und Verpachtung unterstützen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn diese dadurch einer Nutzung entzogen werden. Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.

Die im Landschaftspflegerische Begleitplan festgelegten Maßnahmen im Plangebiet stellen keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar. Grundsätzlich wird aus unserer Sicht der weitere Ausgleich über das städtische Ökokonto begrüßt, wenn die durchgeführten Maßnahmen landwirtschaftsverträglich gestaltet sind. Ein Kompensationskonzept, in dem Maßnahmen sinnvoll gebündelt, vermeidet zahlreiche Einzelmaßnahmen die ökologisch wenig sinnvoll sind, aber zulasten landwirtschaftlicher Belange gehen, weil sie z.B. zusammenhängende Flächen zerschneiden.

Mit freundlichen Grüßen



U. Jandel